

RS Vwgh 1994/2/17 91/11/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs1;

IESG §4;

IESG §6 Abs1 Z3 idF 1986/395;

IESG §6;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den neuerlichen Fristbeginn für die Antragstellung gem§ 6 Abs 1 Z 3 IESG idF 1986/395 hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, mit dem Ende seines Arbeitsverhältnisses einen Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld für die mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses fälligen Ansprüche zu stellen. Die Fälligkeit der Ansprüche fällt somit mit der Möglichkeit der frühesten Antragstellung gem § 4 bzw § 6 IESG zusammen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991110042.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at